

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung II**

Drucksachen-Nr.: **II/0239/2026**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	23.03.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Bernd Fürchtenicht
-------------------------------	---------------------------

Betreff:

Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen – Richtlinien für das Antragsjahr 2026; hier: Grundsatzbeschluss über eine Antragsstellung

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf Bedarfszuweisung und/oder auf Stabilisierungshilfe für das Jahr 2026 soll nicht gestellt werden.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

Sachverhalt:

Über die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Fürth wurden der Stadt Oberasbach am 04.03.2026 die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG per Email übersandt. Die Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Durch Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG wird der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Städten, Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen. Bedarfszuweisungen werden entweder als rückzahlbare Überbrückungsbeihilfen oder als verbleibende Zuweisungen gewährt.

Seit 2012 werden als Sonderform der Bedarfszuweisung sog. Stabilisierungshilfen gewährt. Stabilisierungshilfen sollen Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von der negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind und sich unverschuldet in einer finanziellen Schieflage befinden bzw. deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist, als staatliche Hilfe zur Selbsthilfe dienen. Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses einschließlich der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.

Grundsätzliche Bearbeitungshinweise zum Antrag

- Für alle Anträge auf Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung bzw. einer Stabilisierungshilfe müssen die Haushalte bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2025 rechnungsgelegt sein und der verabschiedete Haushaltsplan 2026 vorhanden sein
 - ⇒ Eine Antragsstellung ist daher **nur** möglich, wenn der Stadtrat den Haushalt 2026 in der Sitzung am 23.03.2026 beschließt, da vor der o.g. Antragsfrist (17.04.2026) keine weitere Stadtratssitzung mehr angesetzt ist.
 - ⇒ Das Haushaltsjahr 2025 muss ebenso noch rechnungsgelegt werden. Dies ist technisch jedoch relativ schnell umsetzbar.
- Die vom StMFH zur Verfügung gestellten Antragsformulare sind zu verwenden und vollständig auszufüllen

Termine

Die Anträge auf Gewährung einer Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfe sind der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde bis spätestens 17.04.2026 vollständig vorzulegen. Die von der Rechtsaufsicht geprüften Anträge der kreisangehörigen Gemeinden sind von der Rechtsaufsicht der jeweiligen Regierung dann bis spätestens 18.05.2026 vorzulegen. Die vollständigen und geprüften Anträge sind dann wiederum von den Regierungen beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und beim Ministerium des Inneren, für Sport und Integration bis spätestens 26.06.2026 einzureichen. Die Verteilerausschusssitzung 2026 für die Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen findet voraussichtlich Ende Oktober 2026 statt.

- ⇒ Die Kämmerei hat wie aus den Unterlagen ersichtlich ist im Falle einer Beantragung in einer sehr kurzen Zeitspanne eine äußerst umfangreiche Datensammlung für die Beantragung zusammenzustellen.

Erläuterungen zu den Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen

Die Verwaltung geht auf einige Erläuterungen zu den Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen ein und versucht übersichtlich darzustellen, ob die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen für die Stadt Oberasbach erfüllt sind. Die ausführlichen Darstellungen des Ministeriums können der Anlage entnommen werden.

A Klassische Bedarfszuweisungen

- Klassische Bedarfszuweisungen dürfen nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten gewährt werden.
- Die Gewährung von Bedarfszuweisungen unterliegt dem strengen Subsidiaritätsprinzip, sodass vorrangig alle anderen bestehenden Ausgleichs- und Refinanzierungsmöglichkeiten heranzuziehen sind.
- Eine Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen ist nicht zum Ausgleich der normalen Wirkungen des kommunalen Finanzausgleichs (geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreisumlage aufgrund überdurchschnittlicher Gewerbesteuererinnahmen im Vorvorjahr) möglich. Nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung sind für die zu erwartenden Mehrausgaben und Mindereinnahmen entsprechende Rücklagen zu bilden.

a) Allgemeine Voraussetzungen

- Vorliegen einer negativen freien Finanzspanne nach Anrechnung von Ersatzeinnahmen und freien Rücklagen bzw. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen.
 - ⇒ **Nicht erfüllt; 2026 liegt lt. Plan eine positive Finanzspanne vor**
- Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe. Dies betrifft insbesondere:
 - Erhebung von kostendeckenden Gebühren bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (dabei zumindest Ausgleich von Defiziten im angegebenen Kalkulationszeitraum bzw. Übernahme aufgelaufener Defizite in den nächsten Kalkulationszeitraum erforderlich) auf Grundlage einer aktuellen Gebührenkalkulation und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,
 - mindestens durchschnittliche Hebesätze bei der Gewerbesteuer gem. „Kassenstatistik“ ,
 - Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B mit Wirkung ab 1. Januar 2026 dergestalt, dass sich das jeweilige Grundsteueraufkommen im Jahr 2026 voraussichtlich mindestens auf dem jeweiligen Niveau des Jahres 2024 bewegt, das sich bei einem Hebesatz mindestens im Größenklassendurchschnitt der „Kassenstatistik 2024 - der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10%ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten sein,
 - keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen. Hier sind auch die defizitären Einrichtungen der Kommune einzubeziehen
 - ⇒ **Fraglich, wie die Höhe der freiwilligen Leistungen der Stadt Oberasbach bewertet werden**

b) Besondere zusätzliche Voraussetzungen und Hinweise:

b.1) Bei Gewerbesteuerausfällen: **Nicht erfüllt!** (kein Gewerbesteuerausfall, Gewerbesteuer 2024: 4.239.061,04 Euro, Gewerbesteuer 2025: 4.527.253,13 Euro)

b. 2) Bei Härten im Rahmen von Schlüsselzuweisungen: **Nicht erfüllt!**

- Einnahmeausfälle aufgrund verminderter Schlüsselzuweisungen können grundsätzlich nur dann als Härte berücksichtigt werden, wenn sie auf einem Wegfall der Nebenwohnsitze beruhen und ein signifikanter Anteil von Nebenwohnsitzen vorlag. **Verminderte Schlüsselzuweisungen aufgrund z. B. gesteigerter Steuerkraft oder einer Reform der Schlüsselzuweisungen können nicht berücksichtigt werden.**

b.3) Klassische Bedarfszuweisungen für freiwillige Gemeindezusammenschlüsse, Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft oder Beitritt einer Kommune zu einer bereits bestehenden Verwaltungsgemeinschaft: **Nicht zutreffend für Oberasbach**

b.4) Klassische Bedarfszuweisungen für Naturkatastrophen, Altlasten im Sinne des Bodenschutzgesetzes, akute Felssanierungen, Militärkonversion: **Nicht zutreffend für Oberasbach**

b.5) Klassische Bedarfszuweisungen für Kosten für externe Gutachten zur Haushaltskonsolidierung: **Nicht zutreffend für Oberasbach**

b.6) Klassische Bedarfszuweisungen bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Lage verbunden mit einer akuten finanziellen Notlage:

- Mit der Gewährung von Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Städten und Gemeinden im Einzelfall Rechnung getragen werden.

- Bedarfszuweisungen erhalten Städte und Gemeinden grundsätzlich nur dann, wenn sie durch von ihnen **nicht zu vertretende Ereignisse und trotz Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Selbsthilfe nicht mehr in der Lage sind, ihren Verwaltungshaushalt auszugleichen bzw. ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vorliegt**. Hierzu ist im Rahmen einer Antragstellung die außergewöhnliche Lage darzustellen und das Vorliegen einer finanziellen Notlage in Zusammenarbeit mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu begründen.

- Zu den Voraussetzungen für die Gewährung einer klassischen Bedarfszuweisung – insbesondere dem Vorliegen einer negativen freien Finanzspanne und der Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Selbsthilfe – wird auf die Ausführungen zu den allgemeinen Voraussetzungen verwiesen.

=>Nicht erfüllt! 2026 liegt kein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vor

Ergebnis: Bei den klassischen Bedarfszuweisungen erfüllt die Stadt Oberasbach bereits eine der allgemeinen Voraussetzungen nicht. Auch die besonderen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

B Stabilisierungshilfen (= Bedarfszuweisungen für demografiebedingte bzw. strukturelle Härte)

Gewährung von Stabilisierungshilfen:

Zwei-Säulen-Modell: Gewährung von Stabilisierungshilfen zur (Alt-) Schuldentilgung (Säule 1) und als Investitionshilfen (Säule 2).

Eine Antragsstellung ist für jede einzelne Säule (auch für beide) anhand von den in dem Rundschreiben aufgeführten Voraussetzungen und Kriterien möglich.

Säule 1

Für die Säule 1 (Schuldentilgung) bedarf es nach dem neuen Antrag einer kumulativen Erfüllung folgender Voraussetzungen:

1. Vorliegen einer strukturellen Härte
Und
2. Vorliegen einer finanziellen Härte
Und
3. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens.

Zu 1. – strukturelle Härte

Die strukturelle Härte wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- weit unterdurchschnittliche Steuerkraft im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassen durchschnitt der letzten fünf Jahre (d. h. mindestens 20,0 % unter dem Größenklassen durchschnitt) und/oder
Nicht erfüllt!
- überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang (mind. 3,0 %) in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung und/oder
Nicht erfüllt! (EW 2016: 17.553 – EW 2024: 17.647)
- Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Kommune höchstens 25,0 % des entsprechenden Bayern-Durchschnitts
Nicht erfüllt! (Bayern: 188/km² - Oberasbach: 1460/km²)
oder (als Ausnahmetatbestand)
- unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft: liegt keiner der drei vorgenannten Indikatoren vor, können regional außergewöhnliche wirtschaftsstrukturelle Probleme wie z.B. schlechte Verkehrsanbindung, ungünstige geografische Lage etc. vorgebracht werden
Die Kämmerei bezweifelt, dass entsprechende Begründungen für Oberasbach gefunden werden können.

⇒ Das Vorliegen der Voraussetzung „strukturelle Härte“ ist demnach nach h.E. schon nicht gegeben.

Zu 2. – finanzielle Härte

Die finanzielle Härte wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt. Indikatoren, die eine finanzielle Härte begründen, sind:

- Saldo der freien Finanzspannen der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: Saldo der Jahre 2021 bis 2025) ist **negativ und/oder Nicht erfüllt!**
- Saldo der nivellierten freien Finanzspannen der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: Saldo der Jahre 2021 bis 2025) je Einwohner beträgt maximal 175 % des Median aller Antragsteller des aktuellen Jahres und/oder
- Gesamtverschuldung zum 31. Dezember des Jahres vor Antragstellung (im Antragsjahr 2026: 31. Dezember 2025) beträgt mindestens 175 % des jeweiligen Größenklassendurchschnitts und das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (im Antragsjahr 2026: Zeitraum 2021 bis 2025) beträgt maximal 150 %
Nicht erfüllt!

Für **Neuantragssteller** (d.h. Kommunen denen seit dem Jahr 2012 noch keine Stabilisierungshilfen bewilligt wurden) gilt neben den o.g. Zugangskriterien folgende zusätzliche Zugangsvoraussetzung:

- Die Gesamtverschuldung zum 31. Dezember des Jahres vor Antragsstellung (im Antragsjahr 2026: 31. Dezember 2025) muss zur Begründung einer finanziellen Härte mindestens 125 % des jeweiligen Größenklassendurchschnitts betragen.
Da die Stadt Oberasbach Neuantragssteller wäre, müsste diese Voraussetzung noch mit erfüllt werden.
Nicht erfüllt! (Schuldenstand 31.12.2024: Gemeindegrößenklasse: 881 €/Einwohner, Oberasbach: 671 €/Einwohner)

Zu 3. – nachhaltiger Konsolidierungswille

Stabilisierungshilfen sind eine Sonderform der Bedarfszuweisungen. Grundsätzliches sind vorrangig sämtliche Möglichkeiten zur Selbsthilfe auszuschöpfen. Dies betrifft insbesondere:

- Erhebung von kostendeckenden Gebühren (einschließlich kalk. Abschreibungen und Zinsen) auf Grundlage einer aktuellen Gebührenkalkulation bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,
- mindestens durchschnittliche Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer,
- Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B mit Wirkung ab 01. Januar 2026 dergestalt, dass sich das jeweilige Grundsteueraufkommen im Jahr 2026 voraussichtlich mindestens auf dem jeweiligen Niveau des Jahres 2024 bewegt, das sich bei einem Hebesatz mindestens im Größenklassendurchschnitt der Kassenstatistik 2024 ergeben hätte, Unterschreitungen sind zu begründen
- der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10%ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand sollte nicht überschritten sein,
- keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen. Hier sind auch die defizitären Einrichtungen der Kommune einzubeziehen.
Nötig ist auch die Erarbeitung bzw. die jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts.
⇒ **Hier ist fraglich, wie die noch bestehenden freiwilligen Leistungen der Stadt Oberasbach bewertet werden!**

Säule 2 (Investitionshilfen)

- Die Zugangsvoraussetzung sieht vor, dass der Kommune bereits mindestens dreimal eine Stabilisierungshilfe (ab 2019: Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung Säule 1) bewilligt wurde (s. Seite 25 des Schreibens vom 03.03.2026 des Bay. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat).
 - **Diese Voraussetzung erfüllt Oberasbach bereits nicht!! Die Stadt hat noch keine Stabilisierungshilfen erhalten.**
 - Weiterhin muss ein stringenter und nachhaltiger Konsolidierungswille vorliegen
 - Diese Voraussetzung wäre durch Oberasbach nach h.E. wohl durch das Konsolidierungskonzept erfüllt. Fraglich ist, wie bereits angemerkt, die Bewertung der bestehenden freiwilligen Leistungen der Stadt Oberasbach, die doch noch sehr umfangreich sind.
- ⇒ Auf die weiteren Voraussetzungen der Säule 2 wird nicht weiter eingegangen, da die erste Zugangsvoraussetzung bereits nicht erfüllt wird.

Fazit:

Nachdem in den letzten Jahren regelmäßig über die Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen im Stadtrat diskutiert worden ist, sah sich die Verwaltung in der Pflicht, die Voraussetzungen zu überprüfen und dem Stadtrat das Ergebnis vorzustellen.

Die Verwaltung empfiehlt – nachdem keine der Voraussetzungen erfüllt werden – von einer Antragstellung auf Bedarfszuweisung und/oder auf Stabilisierungshilfe für das Jahr 2026 abzusehen, zumal mit der Antragstellung ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Oberasbach, 12.03.2026
Stadt Oberasbach
- Abteilung II -
i.A.
gez.
Fürchtenicht